

# Verordnung über die Militärische Sicherheit (VMS)

vom 14. Dezember 1998

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 100 Absatz 3 des Militärgesetzes<sup>1</sup>  
und auf Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS),

*verordnet:*

## **Art. 1** Organisation

Die Aufgaben der Militärischen Sicherheit werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- a. die Abteilung Informations- und Objektsicherheit;
- b. das Kommando Militärische Sicherheit bestehend aus:
  1. den ihm unterstellten Formationen;
  2. der Militärpolizei und der Militärischen Verkehrspolizei;
  3. den ihm zugewiesenen Offizieren in den Stäben.

## **Art. 2** Aufgaben der Abteilung Informations- und Objektsicherheit

<sup>1</sup> Die Abteilung Informations- und Objektsicherheit ist zuständig für die Belange der militärischen Geheimhaltung und erlässt Weisungen und Richtlinien im militärischen Bereich für den Schutz und die Sicherheit beim Umgang mit Munition, Explosivstoffen und anderen Gefahrgütern unter Einbezug der Belange des Umweltschutzes.

<sup>2</sup> Die Abteilung Informations- und Objektsicherheit:

- a. erstellt Konzepte für Schutz und Sicherheit, koordiniert die Intervention, steuert und unterstützt die Ausbildung in den Bereichen Informations-, Objekt- und Umweltschutz;
- b. erlässt Weisungen und Richtlinien für den Schutz von Informationen, Personen, Armeematerial, Anlagen, Objekten und Gütern und überwacht deren Vollzug;
- c. leitet im Auftrag des Generalstabschefs das Sicherheitsmanagement in den Bereichen Informations-, Objekt- und Datenschutz sowie Informatiksicherheit;
- d. führt ein fachspezifisches Controlling in Armee, Verwaltung und Industrie durch und regelt die Meldepflicht;

SR 513.61

<sup>1</sup> SR 510.10

<sup>2</sup> SR 120

- e. berät in allen Fragen der militärischen Geheimhaltung, der Schutz- und Sicherheitsbelange und verfügt über ein Weisungsrecht;
- f. verfügt über Kontrollrechte in Armee, Verwaltung und Industrie und instruiert im Falle von Bundesbediensteten Widerhandlungen gegen Schutz- und Sicherheitsmassnahmen;
- g. sorgt für die Ausarbeitung und den Vollzug von Informationsschutzvereinbarungen mit dem Ausland;
- h. stellt Sicherheitsbescheinigungen für Geheimnisträger aus.

**Art. 3** Aufgaben des Kommandos Militärische Sicherheit

<sup>1</sup> Dem Kommando Militärische Sicherheit obliegt in der ordentlichen und in der ausserordentlichen Lage:

- a. die Beurteilung der militärischen Sicherheitslage;
- b. die Erfüllung der kriminal- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben im Armeebereich;
- c. die Leitung der Einsatzvorbereitungen für die Formationen der Militärischen Sicherheit;
- d. die Verbreitung von Informationen über den Zustand der Verkehrsnetze in der Schweiz.

<sup>2</sup> Im Assistenz- oder Aktivdienst obliegt dem Kommando Militärische Sicherheit zusätzlich:

- a. der Schutz militärischer Informationen und Objekte;
- b. die präventive Sicherung der Armee vor Spionage, Sabotage und weiteren rechtswidrigen Handlungen;
- c. der Schutz der Mitglieder des Bundesrates und weiterer Personen.

**Art. 4** Informationsbeschaffung

Die Organe der Militärischen Sicherheit beschaffen selbständig die Informationen, welche zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung, insbesondere zur Durchführung präventiver Schutzmassnahmen im Armeebereich und zur Vorbereitung von Assistenz- und Aktivdiensten notwendig und nicht von den zivilen Sicherheitsorganen erhältlich sind.

**Art. 5** Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben arbeiten die Organe der Militärischen Sicherheit mit den militärischen und zivilen Fachstellen zusammen, insbesondere mit:

- a. den zivilen Sicherheitsorganen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- b. den Sicherheitsbeauftragten der Armee, des Bundes und der Kantone sowie der Industrie;
- c. den Umweltstellen des Bundes und der Kantone.

<sup>2</sup> Die Organe der Militärischen Sicherheit unterstützen sich dabei gegenseitig.

**Art. 6** Informationspflicht

Die Organe der Militärischen Sicherheit sind zu Meldungen an das zuständige Bundesamt nach dem BWIS verpflichtet, wenn sie konkrete Gefährdungen der inneren oder äusseren Sicherheit feststellen.

**Art. 7** Bearbeiten von Personendaten

<sup>1</sup> Die Organe der Militärischen Sicherheit bearbeiten Personendaten für folgende Bereiche:

- a. Schutz von klassifizierten militärischen Informationen, Objekten und Armeematerial;
- b. Sicherheitsprüfung von Personen, die in klassifizierten Bereichen tätig sind;
- c. Sicherheitsbescheinigungen von Personen, die im Ausland Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten;
- d. Betriebssicherheitserklärungen von privaten Auftragnehmern, die in klassifizierten Bereichen tätig sind;
- e. Abklärung von Tatbeständen durch die Militärpolizei im Armeebereich.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 20. Januar 1999<sup>3</sup> über die Personensicherheitsprüfungen.

<sup>3</sup> Im Assistenzdienst und im Aktivdienst können die Organe der Militärischen Sicherheit Personendaten nach Absatz 1 ohne Wissen der betroffenen Personen bearbeiten.

<sup>4</sup> Im Übrigen sind die Datenschutzbestimmungen des BWIS und des Bundesgesetzes über den Datenschutz<sup>4</sup> sinngemäss anwendbar.

**Art. 8** Vollzug

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Weisungen über den Vollzug der Zusammenarbeit mit den zivilen Sicherheitsorganen des Bundes.

<sup>2</sup> Im Übrigen vollzieht der Generalstabschef diese Verordnung und erlässt die erforderlichen Weisungen.

**Art. 9** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 17. August 1994<sup>5</sup> über die Organisation und Aufgaben der Militärischen Verkehrspolizei;
- b. die Verordnung vom 15. November 1995<sup>6</sup> über Aufgaben und Organisation im Bereich des Dienstes für Militärische Sicherheit.

<sup>3</sup> SR 120.4; AS 1999 655

<sup>4</sup> SR 235.1

<sup>5</sup> AS 1994 2079, 1995 4143

<sup>6</sup> AS 1995 5345

**Art. 10** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

14. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Cotti

Der Bundeskanzler: Couchepin

10038